

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein: Ehrenamt Palliativ- und Trauerbegleitung Halle, Saalekreis  
mit Sitz in: Eislebener Str. 26; 06126 Halle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein orientiert sich an den Ideen der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativarbeit, im Sinne der WHO-Definition.

Dies bedeutet insbesondere die umfassende ambulante und stationäre Begleitung von Palliativpatienten entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Dabei wird auf die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung großen Wert gelegt.

Die Begleitung versteht sich als Brückendienst und schließt Angehörige, LebenspartnerInnen, nahestehende Angehörige und Trauernde mit ein.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein bietet aktive und fördernde Mitgliedschaft.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt und erfolgt durch schriftliche Erklärung
- durch Ausschluss bei Verstoß gegen Vereinsinteressen nach Abstimmung der Mitglieder mit zwei Drittel der Stimmen;
- durch Tod.

Für fördernde Mitglieder erhebt der Verein einen Jahresbeitrag für natürliche Personen von 40,00€ pro Jahr und für juristische Personen von 150,00€ pro Jahr. Aktive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

Bei Austritt oder Ausschluss werden die Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

## § 5

### **Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.
-

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
  - einem/einer Vorsitzenden;
  - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden;
  - einem/einer Schatzmeister In;
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre.  
Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.  
Jedes Vorstandsmitglied ist als Einzelperson vertretungsberechtigt.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal Jährlich statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.  
Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen ist.  
Den Vorsitz führt ein Vereinsmitglied.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Es wird durch Handzeichen abgestimmt.  
Auf mehrheitlichen Antrag der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.  
Darüber hinaus können Umlaufbeschlüsse gefasst werden.  
Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem weiteren Mitglied gegenzuzeichnen ist.  
Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 8**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Förderverein „Hospiz Hoffungsland Sachsen – Anhalt Süd“ e.V.; Lindenstr. 9 in 06246 Bad Lauchstädt oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es dem ursprünglichen, gemeinnützigen Zweck gemäß zu verwenden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 11.06.2019 in Kraft

Unterschrift der Mitglieder: